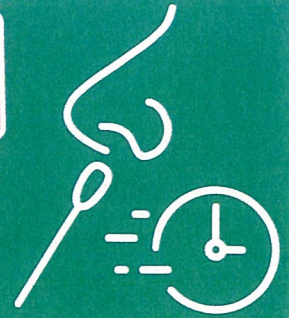


# Kommunale Testcenter

für die Bürgerinnen und Bürger

## der Raumschaft Haslach



	Haslach Stadthalle Hauptstraße 1a	Hofstetten Gemeindehalle Hauptstraße 5	Steinach Altes Pfarrhaus Hauptstraße 51	Fischerbach Rathaus Hauptstraße 38 Eingang West	Mühlenbach Gemeindehalle Hauptstraße 42 Untergeschoss
Mo 10.05.	17:30 – 19:30		19:00 – 20:00		
Di 11.05.				10:00 – 12:00 17:00 – 19:00	
Mi 12.05.					17:00 – 19:00
Do 13.05.	<del>17:30 – 19:30</del>		19:00 – 20:00 Auch am Feiertag	<del>10:00 – 12:00</del>	
Fr 14.05.		17:00 – 18:30			
Sa 15.05.					10:00 – 12:00

\* die Liste wird ständig aktualisiert

Wir sind gerne für Sie da! Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Öffentliche Bekanntmachung

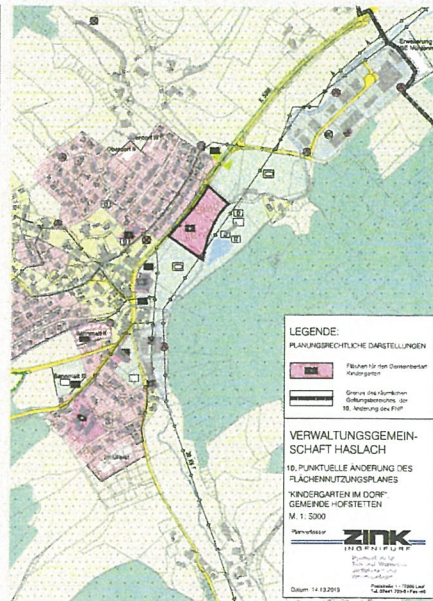
**Wirksamkeit der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Kindergarten Hofstetten) der Verwaltungsgemeinschaft Haslach (Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach)**

Das Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt – hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach am 04.02.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 20.04.2021, zugewungen am 30.04.2021, genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 14.10.2019 maßgebend.

Grund für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung eines Kindergartens am neuen Standort aufgrund des dort größeren Platzangebotes. Im Norden wird das Plangebiet durch die Zufahrtsstraße zum Freibad sowie zum Sportplatz begrenzt. Östlich des Plangebiets grenzen der Hofstetter Talbach sowie das Freibad Hofstetten an.

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**



Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung vom 04.02.2021 samt den darin enthaltenen umweltbezogenen Inhalten, sowie der zusammenfassenden Erklärung während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a

Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Haslach eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans (9. Punktuelle Änderung) gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung be-

gründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Haslach im Kinzigtal, den 07. Mai 2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach:

gez. Philipp Saar, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirksamkeit der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Panoramahisle und Oberer Wiesenrain) der Verwaltungsgemeinschaft Haslach (Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach)

Das Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt – hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach am 26.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06.04.2021, zugegangen am 12.04.2021, genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 15.01.2020 maßgebend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan „Panoramahisle“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung von vier Ferienhäusern, um das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten zu erweitern, bzw. den landschaftsgebundenen Tourismus weiter zu stärken.

Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Panoramahisle“ erfolgt auch eine Berichtigung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Wohnbaufläche „Oberer Wiesenrain“ (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung vom 28.02.2020 samt den darin enthaltenen umweltbezogenen Inhalten, sowie der zusammenfassenden Erklärung während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Haslach eingesehen werden.

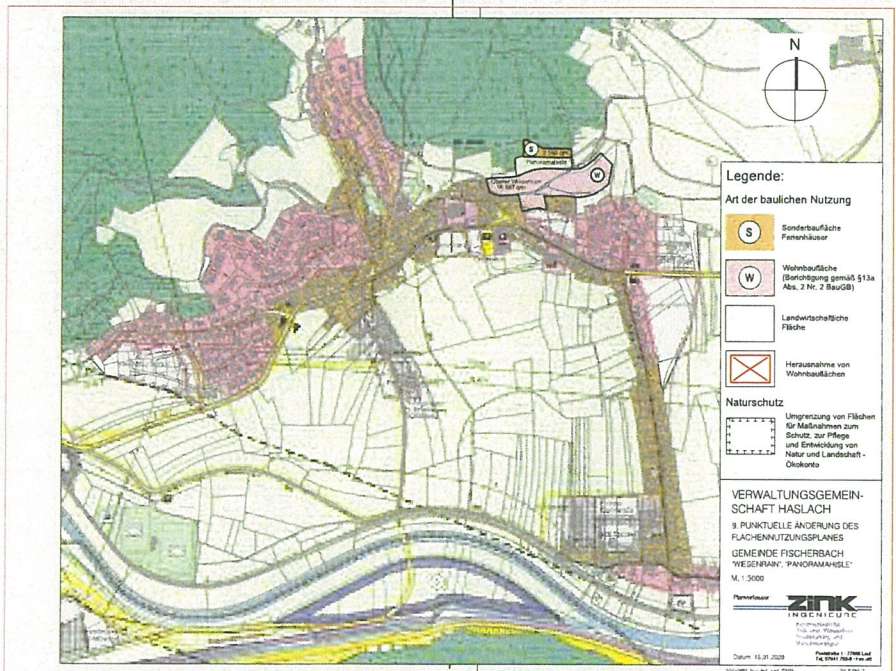
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans (9. punktuelle Änderung) gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Haslach im Kinzigtal, den 07. Mai 2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach:

gez. Philipp Saar, Bürgermeister



**Die aktuelle Coronaverordnung finden Sie auf den Internetseiten der Kommunen:**

**[www.haslach.de](http://www.haslach.de) • [www.fischerbach.de](http://www.fischerbach.de)  
[www.muehlenbach.de](http://www.muehlenbach.de) • [www.steinach.de](http://www.steinach.de)**

Eine kleine Übersicht finden Sie auf den folgenden vier Seiten